

AMTSBLATT

für die Stadt Templin

25. Jahrgang

Nr. 01

Templin, den 11.01.2013

Inhaltsverzeichnis

Seite

Öffentliche Bekanntmachung
der Stadt Templin zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
Zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 37/12 „Am Weg zur
Gleuenbrücke“ i. d. F. vom Dezember 2012

1 - 2

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich gemäß § 1 Abs. 1 BekanntmV und gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Templin in der derzeit geltenden Fassung die öffentliche Bekanntmachung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 37/12 „Am Weg zur Gleuenbrücke“ in der Fassung vom Dezember 2012 zur Durchführung der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB im Amtsblatt für die Stadt Templin an.

Templin, den 04.01.2013

Detlef Tabbert
Hauptamtlicher Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Templin

zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 37/12 „Am Weg zur Gleuen- brücke“ in der Fassung vom Dezember 2012

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 05. 09. 2007 einen Vorentwurf zu einem Textbebauungsplan beschlossen. Aufgrund dieses Beschlusses und der darin enthaltenen Grundzüge der Planung wurde der Entwurf des Bebauungsplanes als „normaler“ Bebauungsplan in der Fassung vom Dezember 2012 erarbeitet.

Gemäß § 3 (2) BauGB liegt dieser Entwurf, bestehend aus der Planzeichnung den textlichen Festsetzungen und der Begründung einschließlich Umweltbericht in der Zeit

vom 21. Jan. 2013 bis 21. Feb. 2013

in den Diensträumen des Verwaltungsgebäudes der Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin, während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Als bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahme liegt die Stellungnahme des Landkreises Uckermark, Bauordnungsamt, vom 22. 03. 2007 öffentlich aus. Damit liegen umweltbezogene Informationen zur Schutzgebietsverträglichkeit vor.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können. Weiterhin wird darauf gem. § 3 (2) BauGB hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Templin, den 10. Januar 2013
Stadt Templin

Detlef Tabbert
Hauptamtlicher Bürgermeister

IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Templin

Herausgeber:	Stadt Templin, Bürgermeister
Anschrift:	Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin
Telefon:	03987/20300
Telefax:	03987/2030104
Druck:	Stadt Templin. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf.
Bezugsmöglichkeit:	Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin
Bezugsbedingung:	Die Abgabe erfolgt kostenlos, bei Zusendung werden Versandkosten berechnet.

